



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Dezember 2010 (08.12)
(OR. en)**

**17006/1/10
REV 1**

**EF 191
ECOFIN 780**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Sekretariats

für die Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und
Krisenbewältigung

Die Anlage enthält die vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 7. Dezember 2010 angenommenen
Schlussfolgerungen zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung.

**Schlussfolgerungen des Rates
zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung**

1. Der Rat VERWEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 20. Oktober 2009 zur Verstärkung der Vorkehrungen zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in der EU¹, in denen er u.a. einen umfassenden Fahrplan mit vier Schwerpunkten für Maßnahmen billigte: Verstärkung des Aufsichtsrahmens der EU, weitere Untermauerung des Regelungsrahmens der EU, Förderung der Integrität der Finanzmärkte, wesentliche Verbesserung des EU-Rahmens für Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung und Entwicklung eines umfassenden EU-weiten Rahmens für eine engere politische Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarktstabilität.
2. In diesem Zusammenhang STELLT der Rat FEST, dass die Arbeit zu den ersten drei Schwerpunkten überwiegend gut voranschreitet und bereits konkrete Ergebnisse verzeichnet wurden, insbesondere durch die unmittelbar bevorstehende Errichtung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken und der neuen Europäischen Aufsichtsbehörden und die laufende Umsetzung des Gesetzgebungsprogramms nach der Mitteilung der Kommission "Regulierung der Finanzdienstleistungen für nachhaltiges Wachstum"².
3. Was den EU-Rahmen für Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung betrifft, so VERWEIST der Rat auf seine Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2009³ und vom 18. Mai 2010⁴ und auf seinen Bericht für die Tagung des Europäischen Rates vom Juni 2010 zu diesem Thema⁵, in denen er die Bedeutung einer umfassenden Reform des Handlungsrahmens der EU unterstrich, zu konkreten Entwicklungen zu den drei Themen Frühintervention, Bankenabwicklung und Insolvenzverfahren aufrief, die Bedeutung eines klaren Ineinandergreifens der Aufgaben, Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelnen bei Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung mitwirkenden Organe und Einrichtungen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sowie einer klaren Festlegung und Bestimmung der Verfahren betonte, und übereinkam, dass der Rahmen auf mehreren Komponenten beruhen sollte.

¹ Dok. 14239/09.

² Dok. 10822/10.

³ Dok. 16434/09.

⁴ Dok. 9378/10 + COR 1.

⁵ Dok. 10861/10.

4. In diesem Zusammenhang VERWEIST der Rat auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. Juni 2010¹, in denen dieser sich darin einig war, dass "die Mitgliedstaaten Systeme für von Finanzinstituten zu erhebende Abgaben und Steuern einführen sollten, damit für eine gerechte Lastenverteilung gesorgt wird und damit Anreize für eine Eindämmung der Systemrisiken geschaffen werden"², dass diese Abgaben und Steuern Teil eines glaubwürdigen Rahmens für Rettungsmaßnahmen sein sollten und dass an ihren wichtigsten Merkmalen dringend weitergearbeitet werden muss, und Fragen im Zusammenhang mit gleichen Wettbewerbsbedingungen und mit den kumulativen Auswirkungen der verschiedenen Regulierungsmaßnahmen sorgfältig beurteilt werden sollten". In seinen Schlussfolgerungen vom 28./29. Oktober 2010 forderte der Europäische Rat im Einklang mit dem Bericht des Rates vom Juni eine weiter reichende Koordinierung zwischen den verschiedenen bestehenden Abgabesystemen, damit Doppelbelastungen vermieden werden, und er ersuchte den Rat, auf der Tagung des Europäischen Rates am 16./17. Dezember 2010 hierüber Bericht zu erstatten.
5. Der Rat UNTERSTREICHT insbesondere, dass ein EU-Rahmen für Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung darauf abzielen sollte, die Finanzmarktstabilität zu wahren, indem das Vertrauen der Bürger und das Vertrauen der Märkte geschützt werden, Prävention und Vorbereitung an erste Stelle gesetzt werden, ein glaubwürdiges Abwicklungsinstrumentarium bereitgestellt wird, rasches und entschlossenes Handeln ermöglicht wird, das Moral-Hazard-Risiko verringert wird und die Gesamtkosten für die öffentliche Hand so weit wie möglich minimiert werden, indem für eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Akteuren der betroffenen Finanzinstitute gesorgt wird, eine reibungslose Abwicklung grenzübergreifend tätiger Gruppen erleichtert wird, Rechtssicherheit gewährleistet wird und Wettbewerbsverzerrungen beschränkt werden.
6. Der Rat BETONT in diesem Sinne die Bedeutung von Fortschritten hinsichtlich der Arbeitsbereiche, die in der Mitteilung der Kommission "Ein EU-Rahmen für Krisenmanagement im Finanzsektor"³ dargelegt sind, und BEGRÜSST die Grundzüge des darin erläuterten Programms, einschließlich der Absicht der Kommission, im Frühjahr 2011 Gesetzgebungsvorschläge zu unterbreiten. Der Rat KOMMT ÜBEREIN, dass die aufgrund der Krise erlassenen außerordentlichen Vorschriften für staatliche Beihilfen für Banken bis Ende 2011 verlängert werden müssen; danach soll schrittweise die normale Regelung für staatliche Beihilfen wiederhergestellt werden, wobei den jüngsten Erfahrungen und den neuen Entwicklungen des Rahmens zur Krisenbewältigung Rechnung zu tragen ist.

¹ Dok. EUCO 13/10 CO EUR 9 CONCL 2, Nummer 16.

² "Die Tschechische Republik behält sich das Recht vor, diese Maßnahmen nicht einzuführen."

³ Dok. 15375/10.

7. Der Rat hat auf der Grundlage der vorgenannten Mitteilung der Kommission die folgenden Schlussfolgerungen angenommen:
- a. Bezüglich des Geltungsbereichs und des Ziels der gerechten Lastenverteilung, die die Kommission im Hinblick auf ihre bevorstehenden Gesetzgebungsprojekte vorgestellt hat, stellt der Rat Folgendes fest:
 - Er IST DER AUFFASSUNG, dass in einem ersten Schritt allen potenziell systemrelevanten Kreditinstituten und Wertpapierfirmen Priorität eingeräumt werden sollte, unabhängig davon, ob sie grenzüberschreitend oder im Inland tätig sind, und die Abdeckung in der Folge – soweit dies nötig ist – auf alle Finanzinstitute ausgedehnt werden sollte. Der Rat BETONT die Notwendigkeit klarer und angemessener Kriterien für die Ermittlung der betroffenen Wertpapierfirmen im Einklang mit den Methoden, die derzeit auf globaler Ebene entwickelt werden, wobei die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Binnenmarkts, einschließlich gegebenenfalls der Vorschriften für staatliche Beihilfen, sicherzustellen ist, und er ERWARTET MIT INTERESSE die grundlegende Analyse der Kommission in ihrer bevorstehenden Folgenabschätzung. Darüber hinaus RUFT der Rat die Kommission AUF, 2011 eine Bewertung der etwaigen Vorkehrungen für Krisenmanagement und Krisenbewältigung vorzulegen, die für andere Finanzinstitute angebracht wären, unter Berücksichtigung ihrer Systemrelevanz und ihrer konkreten Geschäftsmodelle; dabei sollte sie sich auf Beratung durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und die Europäischen Aufsichtsbehörden stützen.
 - Der Rat VERWEIST auf das Einvernehmen auf globaler Ebene darüber, dass der Bankensektor seinen Beitrag zu den durch Krisen verursachten Kosten leisten sollte, und STIMMT der Kommission ZU, dass das Moral-Hazard-Risiko wirksam verringert werden muss, indem u.a. sichergestellt wird, dass Anteilseigner und Gläubiger einen gerechten und angemessenen Teil der Verluste bei der Abwicklung einer Bank tragen und somit so behandelt werden wie bei einer Liquidation der Bank. Mit der Zeit sollten bessere Mechanismen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass der Finanzsektor die im Zuge der Krisenbewältigung anfallenden Kosten, die nicht bereits von den Anteilseignern und Gläubigern getragen werden, in einer Form trägt, die seine Verantwortlichkeit angemessen widerspiegelt, und um die Notwendigkeit eines Einsatzes öffentlicher Mittel zu verhindern und gleichzeitig weiterem Fehlverhalten vorzubeugen¹.

¹ Siehe Dok. 9378/10, Nummer 12.

b. Bezüglich der wichtigsten Elemente des künftigen Regelungsrahmens KOMMT der Rat ÜBEREIN, dass der Rahmen

- das Ziel der Förderung einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Vermeidung nationaler Alleingänge verwirklichen und somit eine wirksame Koordinierung des Krisenmanagements und der Krisenbewältigung über die Grenzen hinweg sicherstellen sollte;
- gewährleisten sollte, dass Institute sämtlicher Kategorien – unabhängig von ihrer Größe und ihren Verflechtungen – abgewickelt werden können;
- drei Kategorien von Maßnahmen gemäß dem Vorschlag der Kommission umfassen sollte: präparative und präventive Maßnahmen, frühzeitiges Eingreifen sowie Instrumente und Befugnisse für die Abwicklung. Soweit dies möglich ist, sollten einzelne Auslöser festgelegt werden, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden, ohne jedoch die erforderliche Flexibilität des Eingreifens der zuständigen Behörden zu beeinträchtigen. Daneben sind mittelfristige Arbeiten zur Insolvenz (bis Ende 2012) ein wichtiges Element des Abwicklungsrahmens. Der Rat STIMMT ferner DARIN ÜBEREIN, dass der Übergang zu dem künftigen Rahmen schrittweise erfolgen muss;
- die Abwicklungsbehörden in jedem Mitgliedstaat klar identifizieren sollte. Diesbezüglich BEGRÜSST der Rat die Absicht der Kommission, vorzuschlagen, dass es sich dabei nicht um Justizbehörden handeln sollte und dass die Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit haben sollten, bestehende nationale Vorkehrungen in diesem Bereich anzuwenden, sofern sie die Wirksamkeit des Rahmens nicht beeinträchtigen und einen angemessenen Austausch einschlägiger Informationen zwischen den Behörden gewährleisten;
- die Gleichbehandlung von Gläubigern und Anteilseignern im Heimat- und Aufnahmemitgliedstaat gewährleisten, die Finanzmarktstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten wahren und Schutz gegen Ansteckungsrisiken im Krisenfall bieten sollte.

c. Bezüglich der präparativen und präventiven Maßnahmen stellt der Rat Folgendes fest:

- Er STIMMT mit den Grundzügen der Arbeitsbereiche der Kommission ÜBEREIN. Er BEGRÜSST die Absicht der Kommission, das derzeitige Aufsichtssystem durch den für das erste Quartal 2011 angekündigten Vorschlag zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD) zu verstärken. Bezüglich der Absicht der Kommission, weitere Maßnahmen zu prüfen, mit denen festgelegt würde, unter welchen Umständen und Bedingungen Institute, die unter die CRD fallen, Aktiva innerhalb einer Gruppe transferieren können, BETONT er die Notwendigkeit robuster Schutzmaßnahmen (insbesondere im Insolvenz- und im Gesellschaftsrecht), um eine Gleichbehandlung von Gläubigern und Anteilseignern im Heimat- und Aufnahmemitgliedstaat zu gewährleisten, die Finanzmarktstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten zu wahren und Ansteckungsrisiken im Krisenfall zu vermeiden. Ferner NIMMT der Rat die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, das gruppeninterne Liquiditätsmanagement, u.a. bei Liquiditätsschwierigkeiten, weiter zu prüfen.
- Er RUFT die Kommission AUF, die Arbeit auf internationaler Ebene hinsichtlich der raschen Umsetzung detaillierter und verhältnismäßiger Sanierungs- und Abwicklungspläne bis Ende 2010 fortzusetzen, wie auf der Tagung der G20 und in den vorgenannten Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2010 vereinbart wurde, sowie hinsichtlich sonstiger möglicher Instrumente zur Verringerung der Auswirkungen von Insolvenzen, insbesondere für systemrelevante Finanzinstitute. Die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) sollte die Arbeit an den Sanierungs- und Abwicklungsplänen unterstützen. Die Kommission sollte sich daher bei der Formulierung von Gesetzgebungsvorschlägen im Frühjahr 2011 mit Unterstützung der EBA auf die bei der Entwicklung der Pläne gemachten Erfahrungen stützen.
- Er KOMMT ÜBEREIN, dass die zuständigen Behörden die ermittelten verstärkten präparativen und präventiven Befugnisse nach ordnungsgemäßer Konsultation der Abwicklungsbehörden ausüben sollten und dass diese Befugnisse den erforderlichen gegenseitigen Kontrollen unterliegen müssen, einschließlich des Rechts der betroffenen Einrichtungen, die Entscheidungen der zuständigen Behörden anzufechten.

d. Bezüglich des frühzeitigen Eingreifens stellt der Rat Folgendes fest:

- Er STELLT FEST, dass die betreffenden Aufsichtsbefugnisse ausgeweitet werden sollten und auch in Fällen ausgelöst werden könnten, in denen es wahrscheinlich ist, dass eine Bank oder eine Wertpapierfirma eine Anforderung der CRD nicht erfüllt. Es muss weiter geprüft werden, ob diese Befugnisse auch die Möglichkeit der Einsetzung eines Sonderverwalters umfassen sollten. Diese Entscheidung sollte nicht mit einer staatlichen Garantie verbunden sein oder die Aufsichtsbehörde in irgendeiner Weise für die Handlungen des Sonderverwalters haftbar machen.
- Er ERSUCHT die Kommission ferner, näher auszuführen, wie der Rahmen die Kohärenz der Verfahren des frühzeitigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden in allen Mitgliedstaaten gewährleisten wird, einschließlich der Koordinierung innerhalb von Aufsichtskollegien und der Rolle der EBA in diesem Bereich.

e. Bezüglich der Abwicklung stellt der Rat Folgendes fest:

- Er STIMMT ZU, dass die Abwicklungsregelungen auf jeden Fall echten Bedürfnissen von öffentlichem Interesse entsprechen sollten und dass sowohl quantitative als auch qualitative Auslöser kombiniert und angemessen austariert werden müssen, die die endgültige unabhängige Entscheidung der zuständigen Behörde unterstützen.
- Er IST DER AUFFASSUNG, dass es zwar nicht notwendig ist, dass der Rahmen ein einheitliches Abwicklungsmodell in Bezug auf die Nutzung von Abwicklungsinstrumenten vorschreibt, dass die Kommission jedoch die Mindestliste der rechtlichen Abwicklungsbefugnisse präzisieren sollte, die diesen Rahmen untermauern und jeder Behörde zur Verfügung stehen sollten, um die EU-weite Harmonisierung der Befugnisse zu verstärken, ebenso wie die Bedingungen für das Auslösen von Maßnahmen, wobei eine ungebührliche Einschränkung der Kapazität der nationalen Behörden, die Instrumente im Krisenfall flexibel, rasch und in koordinierter Weise anzuwenden, vermieden werden sollte.

- Er NIMMT KENNTNIS von den Vorschlägen der Kommission bezüglich der "Abwicklungskollegien", sowie – in Bezugnahme auf seine vorgenannten Schlussfolgerungen vom Mai 2010 bezüglich grenzüberschreitend tätigen, für Stabilisierungsfragen zuständigen Gruppen¹ – von der Absicht der Kommission, die grenzüberschreitend tätigen, für Stabilisierungsfragen zuständigen Gruppen als "Abwicklungskollegien" zu "institutionalisieren". Er BETONT, dass die bereits bestehenden oder vereinbarten Koordinierungsforen (wie die grenzüberschreitend tätigen, für Stabilisierungsfragen zuständigen Gruppen und die Aufsichtskollegien) umfassend genutzt werden müssen, und ER-SUCHT daher die Kommission, in ihren Gesetzgebungsvorschlägen die Befugnisse der genannten Abwicklungskollegien, die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Behörden sowie die jeweiligen Rollen und Befugnisse der Abwicklungsbehörden auf Gruppenebene und auf nationaler Ebene, auch im Zusammenhang mit Gruppenabwicklungskonzepten, näher zu präzisieren, wobei zu bedenken ist, dass die Vorkehrungen eine rasche, koordinierte und wirksame Beschlussfassung der nationalen Behörden erleichtern müssen.
- Er ERSUCHT die Kommission hinsichtlich der grenzüberschreitenden Krisenbewältigung, Mechanismen zu prüfen, die es den nationalen Behörden ermöglichen würden, sich auf von der Abwicklungsbehörde der Muttergesellschaft eingeleitete Verfahren zu stützen, wobei robuste Schutzmaßnahmen gelten sollten, um die Gleichbehandlung von Gläubigern und Anteilseignern im Heimat- und Aufnahmemitgliedstaat zu gewährleisten, die Finanzmarktstabilität in allen betroffenen Mitgliedstaaten zu wahren und Schutz vor Ansteckungsrisiken im Krisenfall zu bieten.

¹ Schlussfolgerungen des Rates zu Krisenverhütung, Krisenmanagement und Krisenbewältigung, angenommen vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 18. Mai 2010 (Dok. 9378/10 + COR 1), Nummer 6.

- Er NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Kommission die konkreten Fragen im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Abschreibung hervorgehoben hat, und RUFT sie nachdrücklich AUF, einen Rahmen zu entwickeln, in dem diese Möglichkeit wirksam dazu beiträgt, sicherzustellen, dass die Abwicklung eine glaubwürdige Option für alle der Regelung unterliegenden Institute, einschließlich der systemrelevanten Institute, ist, und zwar unabhängig von ihrer Größe, ihrer Komplexität und ihren Verflechtungen. Dabei sollte die Kommission der Bedeutung eines gemeinsamen internationalen Rahmens in diesem Bereich Rechnung tragen. Die Kommission sollte daher die Empfehlung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, nach der die systemrelevanten Institute eine über die Mindeststandards hinausgehende Verlustausgleichskapazität haben sollten, sowie die vom FSB zur Minderung der Risiken durch systemrelevante Institute vorgeschlagenen Arbeitsverfahren und Fristen an Bord nehmen und das Problem des "für einen Konkurs zu groß" angehen. Insbesondere könnten Instrumente zur Rekapitalisierung der Gläubiger als Mittel anerkannt werden, die Verlustausgleichskapazität von Finanzinstituten, insbesondere systemrelevanten Instituten, zu steigern.

f. Bezüglich der mittelfristigen Abwicklungsfinanzierung stellt der Rat Folgendes fest:

- Er TEILT die Einschätzung der Kommission, dass eine glaubwürdige Abwicklung eine angemessene Mittelausstattung erfordert, und WEIST DARAUF HIN, dass Klarheit bezüglich der Bedingungen für die Nutzung dieser Finanzierungsmechanismen wünschenswert wäre, gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen.
- Er VERWEIST auf die Notwendigkeit der Einheitlichkeit und einer ordnungsgemäßen Verknüpfung zwischen der Einlagensicherung und den Abwicklungsrahmen und ER SUCHT die Kommission, die kumulativen Auswirkungen der Finanzierung von Einlagensicherungssystemen und Abwicklungsfinanzierungsmechanismen sowie die damit verbundenen potenziellen Synergien zu prüfen. Diesbezüglich VERWEIST der Rat auf seine vorgenannten Schlussfolgerungen vom 18. Mai 2010, in denen Einlagensicherungssysteme als Bestandteil des Krisenbewältigungsrahmens gesehen werden.

- Er VERWEIST ferner auf die Vorschläge der Kommission, dass die Ex-ante-Finanzierung der Abwicklungsmechanismen durch Ex-post-Finanzierungsvereinbarungen ergänzt werden muss und dass die Beiträge überwiegend auf Verbindlichkeiten beruhen sollten, wobei für Flexibilität in Bezug auf verschiedene Optionen gesorgt werden sollte. Er IST DER AUFFASSUNG, dass mit sämtlichen Entwürfen von Rechtsvorschriften in diesem Bereich eine robuste Folgenabschätzung einhergehen sollte, in der die Einführung von von Banken zu erhebenden Abgaben oder Steuern in einigen Mitgliedstaaten umfassend berücksichtigt wird, und ERSUCHT die Kommission, ihre Analyseergebnisse 2011 vorzulegen.
8. Auf der Grundlage des Ecofin-Berichts für die Dezember-Tagung des Europäischen Rates und der kurzfristigen Fragen in Bezug auf die darin beschriebenen Abgaben und Steuern für Banken, hat der Rat die folgenden Schlussfolgerungen angenommen:
- a. Der Rat STELLT FEST, dass
 - immer mehr Mitgliedstaaten als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni Systeme von Abgaben und Steuern eingeführt haben, um eine gerechte Lastenverteilung sicherzustellen, Anreize für die Eindämmung der Systemrisiken zu bieten oder die Kosten auszugleichen die durch die Stützung von notleidenden Finanzinstituten entstanden sind, wobei viele dieser Maßnahmen am 1. Januar 2011 in Kraft treten werden;
 - die Mitgliedstaaten länderspezifische Abgabensysteme mit sehr unterschiedlichen Parametern (Grundlage, Satz und Geltungsbereich) eingeführt haben.
 - b. Angesichts dieser Unterschiede UNTERSTREICHT der Rat, wie wichtig es ist,
 - eine angemessene kurzfristige Koordinierung sicherzustellen, um die Gefahr von Doppelbelastung und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu minimieren;
 - den kumulativen Auswirkungen einer solchen Abgabe zusammen mit Änderungen des Regelungsrahmens sowie den daraus hervorgehenden Folgen für die Versorgung der Wirtschaft mit Krediten Rechnung zu tragen;
 - im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni dafür zu sorgen, dass diese Abgaben und Steuern Teil eines glaubwürdigen Rahmens für Rettungsmaßnahmen sind;

- c. Mit diesem Ziel vor Augen IST SICH der Rat EINIG über
- die Notwendigkeit, für Fragen gleicher Wettbewerbsbedingungen auf kurze Sicht praktische Lösungen zu finden, u.a. gegebenenfalls durch bilaterale Abkommen;
 - die praktischen Empfehlungen bezüglich der Grundlage, des geografischen und institutionellen Geltungsbereichs und des Satzes einer solchen Abgabe, um auf kurze Sicht eine Doppelbelastung zu vermeiden, wie in seinem Bericht über Finanzabgaben vereinbart wurde;
 - die Bedeutung, auf kurze Sicht ausreichend Flexibilität in die nationalen Systeme von Abgaben und Steuern einzubauen, so dass den laufenden Änderungen im Regelungsbereich und den Entwicklungen hin zu einer geeigneten EU-weiten Lösung auf mittlere Sicht entsprochen werden kann.

Bezüglich des weiteren Vorgehens und der künftigen Arbeiten

9. ERSUCHT der Rat den WFA, die Überwachung der nationalen Systeme von Abgaben und Steuern fortzusetzen und dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) im März über den Sachstand Bericht zu erstatten, insbesondere in Bezug auf gleiche Wettbewerbsbedingungen und Koordinierung.
-

**ECOFIN ROADMAP
on an EU-wide framework for crisis prevention, management and resolution (crisis PMR
framework)**

In the short to medium term (2010-2012)

| Action | Timetable | Actors |
|---|----------------------|--|
| 1. The EU crisis PMR policy coordination framework | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ In follow-up to the May 2010 Council conclusions¹, and based on the Nyberg recommendations, finalise the implementation of practical arrangements and their articulation between the ECOFIN/EFC and other EU institutions/bodies, incl. ECB, Commission, EU Committees of supervisors (ESA/ESRB) in accordance with the Council conclusions of May 2010 ▪ Policy debate on an EU framework for crisis management in the Financial sector, including also on the basis of the proposals made by the Commission in this respect, and the calibration with existing coordination mechanisms ▪ Set-up a CBSG for large cross-border EU banks for which no CMG (to be established in FSB context by end 2010) has been set-up and conclude cross-border cooperation agreements (CBAs) in this respect². ▪ Monitor the implementation of these two measures and report to the EFC <ul style="list-style-type: none"> ○ Intermediate reporting ○ Final report ▪ Public consultation on the details of the Commission's legislative work ▪ Commission legislative proposals <p>Consider the need of updating the 2008 MoU, including for the changes in the supervisory and crisis management framework</p> | 2011 | EFC, in cooperation with the other institutions/bodies |
| | Nov. 2010-March 2011 | Ecofin/EFC |
| | Mid 2011 | Authorities concerned |
| | End 2011 | EFC/FSC |
| | Dec. 2010 | Commission |
| | June 2011 | Commission |
| | End 2011 | EFC |

¹ Doc. 9378/10.

² In the medium term, further developments in the EU crisis management framework may have to be taken into account.

| 2. Tools and triggers | | | |
|--|--------------------------------------|--|--|
| i) Crisis preparation and prevention | | | |
| ▪ Policy debate on the Commission proposals in respect of <ul style="list-style-type: none"> ○ Reinforced supervision in crisis preparation and prevention ○ Asset transferability ○ Requirements for adequate planning, including resolution plans for financial institutions ('living wills'), ensuring consistency and coordination in implementation. | Nov. 2010-March 2011 | Ecofin/EFC/FSC | |
| ▪ In follow-up to the May 2010 Council conclusions ¹ , and based on the Nyberg recommendations, <ul style="list-style-type: none"> ○ Improve the level of ex ante preparedness of Member States to handle cross-border financial crises of all types by establishing procedures and principles for policy coordination². ○ Execute crisis simulation exercises, including discussion of how burdens could hypothetically be shared under various scenarios, and report on procedural aspects to EFC ○ EFC to monitor the process (peer review) ○ Further enhance general principles and procedures at EU level for ex-post burden sharing based on the results of the simulation exercises | End 2011 Mid 2012 2012 2012 | CBSGs CBSGs EFC EFC (in cooperation with ESAs and ESRB) Commission | |
| ▪ Commission legislative proposals | June 2011 | | |
| ▪ Setting up of the framework for regular risk assessments, warnings and recommendations | January 2011 | ESRB | |

¹ Doc. 9378/10.

² Having regard to developments in the EU crisis management framework.

| | | | |
|---|---|---|------------------------------|
| ii) Early intervention tools and triggers | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Policy debate on the Commission proposals, in particular in respect of <ul style="list-style-type: none"> ○ Implementation of RRP ○ Triggers for early intervention ○ Other supervisory powers ▪ Commission legislative proposals | Nov. 2010-March 2011 | June 2011 | Ecofin/EFC/FSC Commission |
| iii) Resolution measures and triggers | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Policy debate on the Commission proposals, in particular in respect of <ul style="list-style-type: none"> ○ Orderly wind down (e.g. bridge bank, asset separation) ○ Restructuring (debt-to-equity conversion, debt write down, asset separation) ○ Triggers for resolution ▪ Commission legislative proposals | Nov. 2010-March 2011 | June 2011 | Ecofin/EFC/FSC Commission |
| 3. Financial sector taxation and resolution financing (in the short to medium term) | | | |
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Assessment of the different options in respect of the financial sector contribution/involvement in sharing the burden of a crisis, including based on the proposals included in the Commissions' October policy orientations and AHWG work. <ul style="list-style-type: none"> ○ Addressing short term issues of double charging, level playing field and coordination of national measures; ○ Policy debate on how to establish the link between a financial sector contribution and a resolution framework in the medium term ○ Introduction of levies and taxes in the context of crisis resolution and to contain systemic risk in all Member States ▪ Commission legislative proposals in respect of the design of resolution financing | Spring 2011 End 2010 Spring 2011 preferably by 2012 Spring 2011 | EFC EFC EFC National authorities Commission | |

In the medium to longer term (2012-2014)

| ▪ Implementation of the different elements of the EU framework for crisis PMR. | End 2011-2014 | Authorities concerned |
|---|---------------|-----------------------|
| ▪ Insolvency proceedings: Assess what EU reform of bank insolvency regimes is required to ensure that liquidation is a realistic option for failing banks and to address the current deficiencies in insolvency procedures for cross-border banking group | End 2012 | Commission (report) |
| ▪ Resolution for cross-border groups (assess how best to deliver a framework for resolution of a cross border group). | 2014 | Commission |